

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/ac6b72d6-c761-3406-81ca-51802772e30e>

#### **Bibliografie**

<b>Titel</b>	Strafprozessordnung (StPO)
<b>Amtliche Abkürzung</b>	StPO
<b>Normtyp</b>	Gesetz
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	312-2

## § 456 StPO - Vorübergehender Aufschub

- (1) Auf Antrag des Verurteilten kann die Vollstreckung aufgeschoben werden, sofern durch die sofortige Vollstreckung dem Verurteilten oder seiner Familie erhebliche, außerhalb des Strafzwecks liegende Nachteile erwachsen.
- (2) Der Strafaufschub darf den Zeitraum von vier Monaten nicht übersteigen.
- (3) Die Bewilligung kann an eine Sicherheitsleistung oder andere Bedingungen geknüpft werden.

